

2.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Vereinfachten Änderung des Bauleitplanes BP 1 Polz "Grausch, nördlich der Ortslage"

Nach Abwägung der Stellungnahme der berührten Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Eigentümer hat die Gemeinde mit Beschluß am 19.06.1998 den Planentwurf mit Begründung gebilligt und die Satzung nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Beschluß der Gemeindevertretung ist in der Anlage beigefügt und Bestandteil der Veröffentlichung. Die Planunterlagen können im Bauamt Dömitz der Amtsverwaltung Dömitz, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz in den Dienstzeiten

montags bis freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr
montags, mittwochs, donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Die Gemeindevertreter beschlossen gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die vereinfachte Änderung des o.g. Bebauungsplanes BP 1 Polz "Grausch, nördlich der Ortslage" in der am 18.11.1994 rechtsverbindlich gewordenen Fassung entsprechend des in der Anlage beigefügten Planes sowie der dazugehörigen Planzeichenerläuterung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (Anzahl Bauplätze, Anbindungen nach Außen, prinzipielle Erschließung).

Die Satzung tritt nach der Hauptsatzung der Gemeinde Polz mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist in Kraft.

Eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs.5 KV MV gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustandegekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anhang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 KV MV wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

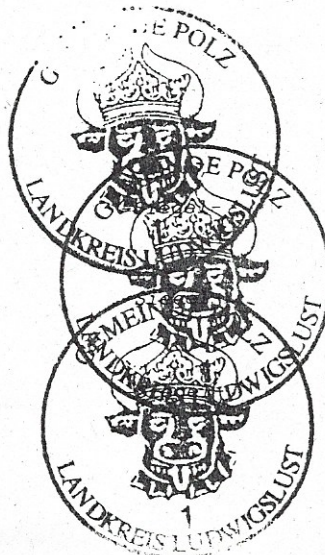
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Polz, den 30.06.98

ausgehängt am: 30.06.98

abzunehmen am: 16.07.98

abgenommen am: 16.07.98



Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Beschlußvorlage

für die
Gemeindevertretung Polz

Beschluß-Nr.: 2-30/98

öffentlich [X]

nicht öffentlich []

Gegenstand der Vorlage:

**Vereinfachte Änderung des Bauleitplanes BP 1 Polz "Grausch, nördlich der Ortslage"
Abwägung der Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange
sowie der betroffenen Eigentümer**

Billigung des Planentwurfes mit Begründung sowie Satzungsbeschluß nach § 13 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung Polz stimmt der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten TöB lt. Abwägungsvorschlag zu (siehe Anlage). Sie billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die vorgelegte Fassung des Bebauungsplanes BP 1 "Grausch, nördlich der Ortslage" als Satzung im Verfahren der vereinfachten Änderung. Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zusammenwirken mit der Amtsverwaltung die Ausfertigung der Unterlagen vorzunehmen und der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anlagen

:

Satzungsexemplar BP 01 "Grausch, nördlich der Ortslage"
Beschlußvorlage mit Stellungnahmen Eigentümer und TÖB
und Abwägungsvorschlägen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der GVV : 7

davon anwesend : 7

JA-Stimmen : 7

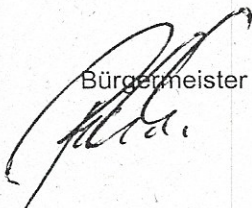
NEIN-Stimmen : 0

Stimmenthaltungen : 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine / folgende Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ./:

Bürgermeister



19303 Polz, den 19.06.98

erarbeitet:

Amtsverwaltung, Bauamt, Herr Schwenk

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Beschlußvorlage:

Vereinfachte Änderung eines Bauleitplanes BP 1 Polz "Grausch, nördlich der Ortslage" Hier: Abwägung der Stellungnahmen der betroffenen Eigentümer sowie der berührten TÖB

Die Gemeindevertreter beschlossen gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die vereinfachte Änderung des o.g. Bebauungsplanes BP 1 Polz "Grausch, nördlich der Ortslage" in der am 18.11.1994 rechtsverbindlich gewordenen Fassung entsprechend des in der Anlage beigefügten Planes sowie der dazugehörigen Planzeichenerläuterung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (Anzahl Bauplätze, Anbindungen nach Außen, prinzipielle Erschließung) .

Abwägung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Satzung vorgebrachten Bedenken und Anregungen von betroffenen Bürgern sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertreterversammlung Polz mit folgendem Ergebnis geprüft:

- a) berücksichtigt werden folgende eingegangenen Bedenken und Anregungen (siehe Abwägungsbeschluß)
- b) teilweise berücksichtigt werden folgende Bedenken und Anregungen (siehe Abwägungsbeschluß)
- c) nicht berücksichtigt werden folgende Bedenken und Anregungen (siehe Abwägungsbeschluß)

Die Amtsverwaltung Dömitz wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der aktuellen Fassung beschließt die Gemeindevertreterversammlung Polz den Bebauungsplan BP 1 "Grausch, nördlich der Ortslage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
als Satzung im vereinfachten Veränderungsverfahren.

3. Die Begründung wird gebilligt.

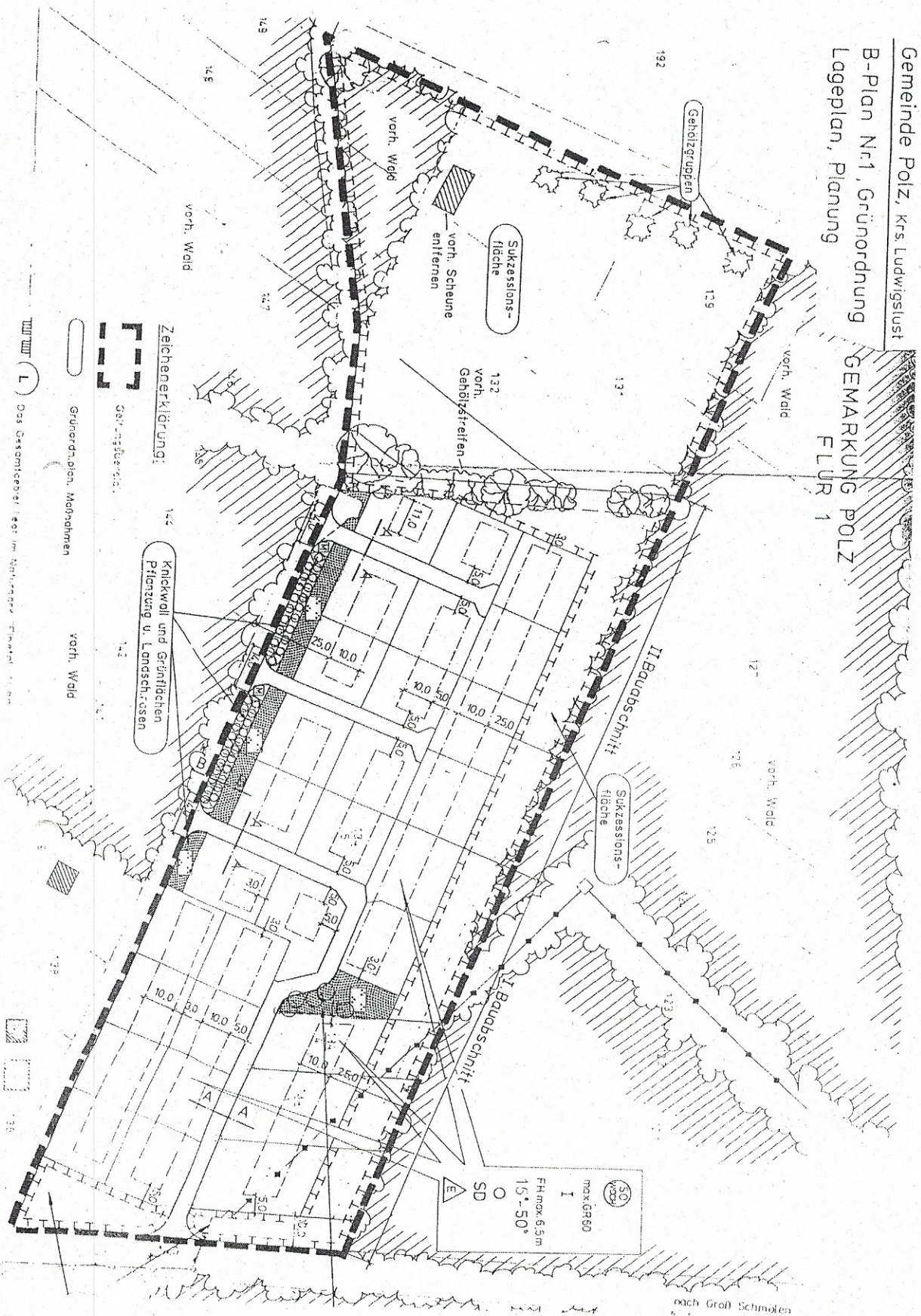
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan die vereinfachte Änderung anzuzeigen. Die vereinfachte Änderung ist ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Polz, den 19.06.98

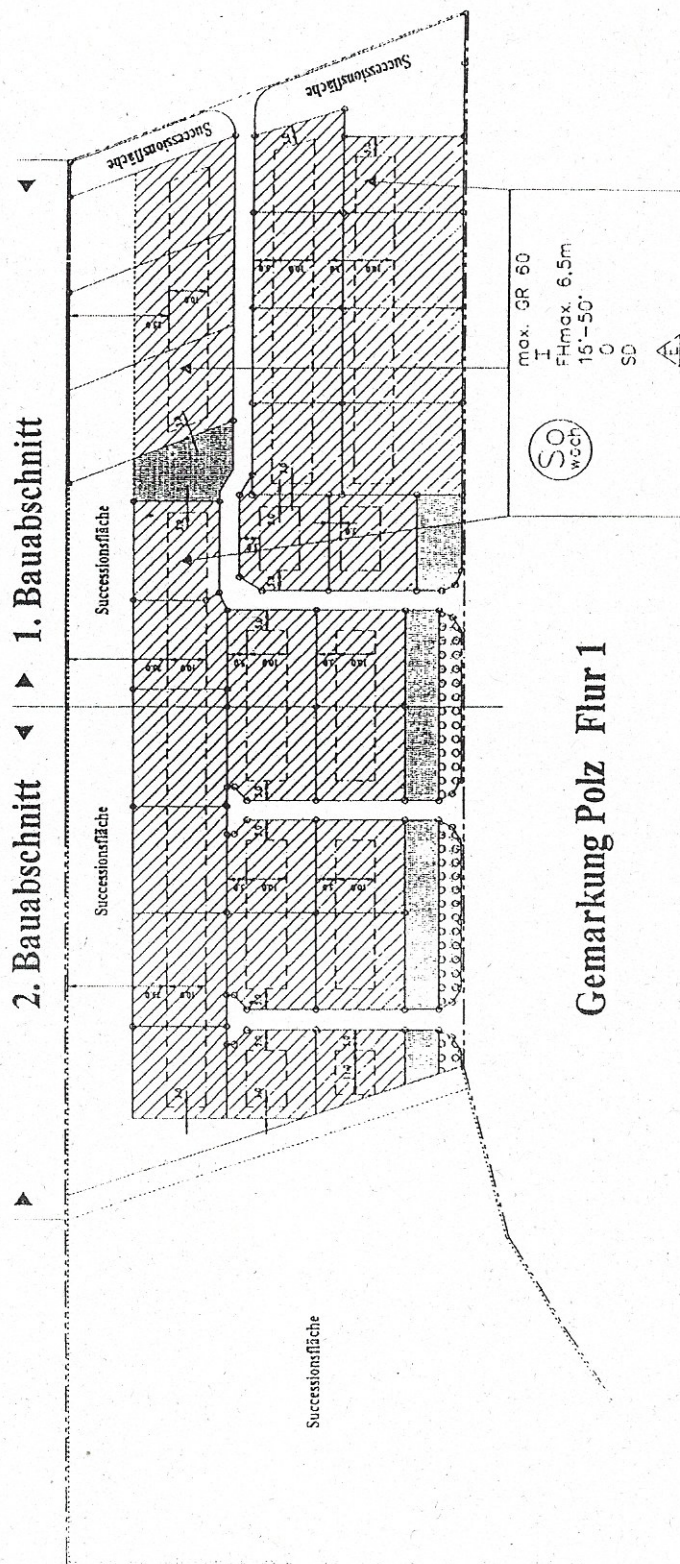


Gemeinde Polz, Krs. Ludwigslust
B-Plan Nr.1, Grünordnung
Lageplan, Planung

GEMARKUNG POLZ
FLUR 1



B-Plan "Grausch" Gemeinde Polz Planzeichnung Teil A M 1:1500



Gemarkung Polz Flur 1

Stand 2. vereinfachte Änderung vom April 1998

